



Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 922)

A. Problem

Die öffentlichen Auftraggeber bilden die wichtigste Nachfragequelle für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen in Hessen. Allein aufgrund des Volumens ihrer Aufträge nehmen sie erheblichen strukturpolitischen Einfluss auf Industrie und Dienstleistungssektor. Diesen Handlungsspielraum gilt es, im Sinne einer nachhaltigen und an sozialen und ökologischen Kriterien ausgerichteten Vergabepaxis zu nutzen, indem die öffentlichen Auftraggeber eine Vorbildfunktion einnehmen. Das geltende Hessische Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) vom 17. Dezember 2007 kommt dem Ziel einer effektiven Verankerung sozialer und ökologischer Kriterien in der hessischen Vergabepaxis nur unzureichend nach.

B. Lösung

Das geltende Hessische Vergabegesetz (HVgG) soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der in den Bereichen Tariftreue, Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, umweltverträgliche Beschaffung sowie im Bereich der Kontrollen und Sanktionen verbindlichere Regelungen enthält, ersetzt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet eine EU-rechtskonforme Tariftreueregulierung. Zudem wird die Vergabe an die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen und an das Ausbildungsplatzangebot gekoppelt. Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge nur an Unternehmen vergeben dürfen, die in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelte und Leistungen am Ort der Leistungserbringung zahlen. Das Gesetz verfolgt des Weiteren den Zweck, die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen sowie die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu forcieren und das allgemeine Ziel des Umweltschutzes in konkreten Vorgaben zu verankern.

C. Befristung

Keine

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Finanzielle Mehraufwendungen im Landeshaushalt entstehen durch den voraussichtlich personellen Mehraufwand in der Verwaltung zur Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes. Der zusätzliche Personalbedarf und die daraus entstehenden Kosten können nur vom zuständigen Ministerium in Kenntnis der innerbehördlichen Strukturen und Zuständigkeiten ermittelt werden und sind daher hier nicht weiter beziffert.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

In §5 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird geregelt, dass Anbieter, die Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen und zur Förderung der Vereinbarung von Beruf und Familie durchführen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besonders berücksichtigt werden. Dies dient dazu, das politische Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern voranzutreiben.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine

Der Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 922)

Artikel 1

Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 922)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Hessen, der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Eigenbetriebe sowie der Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), zuletzt geändert am 25.05.2009 (BGBl. I S. 1102), in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von den Schwellenwerten gemäß § 100 GWB, sofern die Aufträge mindestens einen Wert von 10.000 Euro haben.

(2) Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter die Regelung des § 98 Nummer 2 GWB fallen, wenden vergaberechtliche Regelungen nach Maßgabe des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an. Die Auftraggeber nach Absatz 1 sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in juristischen Personen, an denen die Auftraggeber durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass diese auch unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 GWB die Bestimmungen dieses Gesetzes anwenden.

§ 2

Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB diejenigen Regelungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der Fassung vom 6. April 2006 (BAnz. Nr. 100a) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Fassung vom 20. März 2006 (BAnz. Nr. 94a) anzuwenden, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und

Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen.

(2) Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann in Einschränkung zu Absatz 1 Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten (Beschränkte Ausschreibung) oder eine Auftragsvergabe ohne förmliches Verfahren (Freihändige Vergabe) zulässig ist. Das Vergabeverfahren richtet sich in diesen Fällen im Übrigen nach den einschlägigen Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen nach Absatz 1.

§ 3

Tariftreueerklärung

(1) Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert am 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), in der jeweils geltenden Fassung, erfasst, dürfen Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich

bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte und für gemäß §5 Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Artikel 223 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge.

(2) Aufträge für Verkehrsdienstleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens das am Ort der Leistungserbringung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu bezahlen.

§ 4

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Einholung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen sollen keine Waren Gegenstand der Leistung sein, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen in den Fällen nach Absatz 3 nur mit einer Ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen von den Bieter zu verlangen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

(3) Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, benennt die zuständige Behörde zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen über eine Herstellung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen sowie weiterer sozialer und ökologischer Mindeststandards.

§5

Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen

(1) Die Entscheidung über den Zuschlag eines Angebots hat zu berücksichtigen, ob und inwieweit der Bieter Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeit und Leben durchführt. Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl von 21 oder mehr haben Nachweis über einen betrieblichen Frauenförderplan analog den Bestimmungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu erbringen.

(2) Unbeschadet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften und der nach anderem Recht vorausgehenden Wertungskriterien ist bei sonst gleichwertigen Angeboten das Angebot des Bieters zu bevorzugen, der gemessen an seiner Betriebsstruktur mehr als ein anderer Bieter mit gleichwertigem Angebot Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarung von Beruf und Familie durchführt.

§ 6

Berufliche Erstausbildung

(1) Die Entscheidung über den Zuschlag eines Angebots hat zu berücksichtigen, ob und inwieweit eine angemessene Beteiligung der Bieter an der beruflichen Erstausbildung erfolgt.

(2) Berufliche Erstausbildung ist die erstmalige anerkannte berufliche Qualifizierung einer Person in Form eines Ausbildungsverhältnisses. Die Beteiligung an einem anerkannten Ausbildungsumlageverfahren oder Ausbildungsverbund ist der beruflichen Erstausbildung gleichgestellt. Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen bei einem vorliegenden beruflichen Ausbildungsabschluss zählen nicht als berufliche Erstausbildung.

(3) Unbeschadet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften und der nach anderem Recht vorausgehenden Wertungskriterien ist bei sonst gleichwertigen Angeboten das Angebot desjenigen Bieters zu bevorzugen, der im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigtenzahl seines Betriebes sieben v. H. Ausbildungsplätze anbietet, diesem Wert am nächsten kommt oder ihn am weitesten überbietet.

§ 7

Umweltverträgliche Beschaffung

(1) Auftraggeber haben im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen Ressourcenverbrauch und Umweltbelastungen auf dem niedrigsten technisch machbaren Stand gehalten werden, soweit dies im Sinne von Absatz 2 wirtschaftlich vertretbar ist. Nachweise hierüber hat der Auftragnehmer auf Verlangen zu erbringen.

(2) Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote sind auch die volkswirtschaftlichen Kosteneinsparungen zu berücksichtigen, die durch die umweltschonenden Eigenschaften dieser Leistungen an anderer Stelle entstehen. Infolgedessen gilt ein Angebot über umweltfreundliche Leistungen, das die vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt, auch dann als wirtschaftlicher, wenn sein Preis in tragbarem, auftragsbezogenem Maße über einem preislich günstigeren Angebot ohne oder mit geringeren umweltfreundlichen Eigenschaften liegt.

§ 8

Mittelstandsförderung

(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Leistungen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlöse) zu vergeben. Eine Zusammenfassung von Losen im Rahmen von Vergaben darf nur erfolgen, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

(3) Das Vergabeverfahren ist, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Verdingungsunterlagen sind so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können.

§ 9

Nachunternehmereinsatz

(1) Der Auftragnehmer darf Bau- und Dienstleistungen nur auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

(2) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen vertraglich zu verpflichten,

1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmen zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,

2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

3. bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen und

4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind.

(3) Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 2 und 3 sowie von §§ 3, 4 und § 12 Absatz 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

(4) Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf bei Bau- und Dienstleistungen ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung zum Wechsel eines Nachunternehmers darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht gemäß § 11 Absatz 2 versagt werden.

§ 10

Wertung unangemessen niedriger Angebote

Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bau- oder anderen Leistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 v. H. vom nächst höheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

§ 11

Wertungsausschluss

(1) Hat der Bieter

1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen,

2. eine geforderte Erklärung nach §§ 3 und 4 oder

3. sonstige geforderte Nachweise oder Erklärungen nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet der Auftraggeber, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird.

Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.

(2) Soll die Ausführung eines Teils des Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen einem Nachunternehmer übertragen werden, so sind vor der Auftragserteilung auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise gemäß Absatz 1 vorzulegen. Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen Nachweise nach Absatz 1 bei der Benennung vorzulegen.

§ 12

Kontrollen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen gemäß § 11 Absatz 1 sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen.

(3) Das Land Hessen überwacht die Durchführung dieses Gesetzes durch eine mit ausreichenden personellen Ressourcen und rechtlichen Kompetenzen ausgestattete Kontrolleinrichtung.

§ 13

Sanktionen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

(1) Um die Einhaltung der aus diesem Gesetz resultierenden Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen beauftragten Nachunternehmer zu verantworten ist.

(2) Die Auftraggeber haben mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus §§ 3 und 4 resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die aus § 9 und § 12 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen.

(3) Bewerber, Bieter und Auftragnehmer, die den aufgrund dieses Gesetzes übernommenen Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommen oder die eine falsche Erklärung abgeben oder einen unzutreffenden Nachweis in eigener Angelegenheit oder in Angelegenheiten eines beauftragten Nachunternehmens vorgelegt haben oder haben vorlegen lassen, hat der Auftraggeber wegen nicht gehöriger Eignung für mindestens ein Jahr und bis zu höchstens drei Jahren von weiteren Aufträgen auszuschließen. Das gilt auch für Nachunternehmen. Vor dem Ausschluss ist dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein ausgeschlossenes Unternehmen ist auf dessen Antrag allgemein oder teilweise wieder zuzulassen, wenn der Grund des Ausschlusses weggefallen ist und mindestens sechs Monate der Sperre abgelaufen sind.

§14

Vergabebericht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich zum 30. September in Form eines Vergabeberichtes über die Entwicklung des Vergabewesens.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 922) außer Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

In Hessen bilden die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des vorliegenden Gesetzes gemeinsam die wichtigste Nachfragequelle für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Allein aufgrund des Volumens ihrer Aufträge nehmen sie erheblichen strukturpolitischen Einfluss auf Industrie und Dienstleistungssektor im Land Hessen. Diesen Handlungsspielraum gilt es, im Sinne einer nachhaltigen und an sozialen und ökologischen Kriterien ausgerichteten Vergabepaxis zu nutzen, indem die öffentlichen Auftraggeber eine Vorbildfunktion einnehmen.

Das geltende Hessische Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVgG) vom 17. Dezember 2007 kommt dem Ziel einer effektiven Verankerung sozialer und ökologischer Kriterien in der hessischen Vergabepaxis nur unzureichend nach. Es soll daher durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der in den Bereichen Tariftreue, Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, umweltverträgliche Beschaffung sowie im Bereich der Kontrollen und Sanktionen verbindlichere Regelungen enthält, ersetzt werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

A. Zu § 1: Anwendungsbereich

Zu § 1 Absatz 1:

Der Geltungsbereich wird auf Eigenbetriebe sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgeweitet, da diese Gruppe ein wachsendes Segment der Rechtspersonen darstellt, die öffentliche Aufgaben im Auftrag des Landes ausführen. Die fortschreitende Auslagerung öffentlicher Aufgaben an Stiftungen und andere privatrechtliche Einrichtungen erfordert die Ausweitung der Selbstverpflichtungen des Landes Hessen auf derartige Rechtskonstrukte. Die Festlegung eines Schwellenwertes von 10.000 Euro dient der Erfassung von Aufträgen mit einem erheblichen Volumen bei Vermeidung unangemessenen administrativen Aufwands, der durch eine Erfassung sämtlicher Aufträge entstünde.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Regelung stellt sicher, dass auch zukünftig aus den unmittelbaren Landeseinrichtungen ausgelagerte Aufgabenträger, an denen das Land bestimmenden Einfluss hält, an die Vorgaben des Gesetzes werden.

Zu § 2 Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen

Zu § 2 Absatz 1:

Die Anwendungsbefehle für die 'Vergabe- und Vertragsordnungen' bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte werden in einer eigenen Vorschrift (§ 2a) zusammengefasst. Absatz 1 Satz 1 präzisiert, dass für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte ausdrücklich nur auf den Teil der Vergabe- und Vertragsordnungen verwiesen wird, der für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte vorgesehen ist.

Zu §2 Absatz 2:

Absatz 2 sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, für Aufträge mit relativ geringem Auftragsvolumen durch die Festsetzung von Wertgrenzen für Auftragswerte die Auftragsvergabe durch eine weniger aufwendige 'Beschränkte Ausschreibung' oder 'Freihändige Vergabe' zu ermöglichen. Diese Grenzen sind in der Praxis bei Auftraggebern und Auftragnehmern anerkannt und bislang in Vorschriften enthalten.

Zu §3 Tariftreueerklärung

Zu §3 Absatz 1:

Die vorliegende Formulierung der Tariftreuepflicht trägt den europarechtlichen Vorgaben Rechnung. Einheitlicher Mindeststandard sind die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz zwingenden Mindestregelungen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass das einzelne inländische Beschäftigungsverhältnis nach §§ 3 bis 5 Tarifvertragsgesetz höheren tarifvertraglichen Regelungen unterliegen kann.

Zu §3 Absatz 2:

Gemäß Artikel 51 EGV findet das Recht des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Artikel 49,50 EGV auf Verkehrsleistungen keine unmittelbare Anwendung. Das gleiche gilt für die Entsenderichtlinie. Die vorliegende Regelung nutzt die auch nach dem Ruffert-Urteil verbleibende Möglichkeit der Tarifbindung bei Vergaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs.

Zu §4 Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

Zu §4 Absatz 1:

Alle Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO; englisch: International Labour Organisation - ILO), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen (VN), haben sich in der 'Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit' am 18. Juni 1998 zu den Kernarbeitsnormen bekannt:

"Die Internationale Arbeitskonferenz, (...) erklärt, dass alle Mitglieder, auch wenn sie die betreffenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben, allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation verpflichtet sind, die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind, in gutem Glauben und gemäß der Verfassung einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, nämlich (a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen; (b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit; (c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit und (d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf." Die 'ILO-Kernarbeitsnormen' werden in den in Absatz 1 genannten acht völkerrechtlichen Übereinkommen konkret ausgestaltet.

Zu §4 Absatz 2:

Mit den Begriffen „Waren und Warengruppen“ können gegebenenfalls sowohl Rohstoffe wie Natursteine als auch industrielle und andere Erzeugnisse erfasst werden. Die gesetzliche Regelung erfasst primär förmliche Vergaben. Soweit im Ausnahmefall Handkäufe zulässig sind, wird von den Käufern erwartet, sich im Sinne der Ziele der Regelung von §4 entsprechend zu vergewissern, dass keine Waren erworben werden, die den Anforderungen des §4 nicht genügen könnten.

Zu §4 Absatz 3:

Zur Vermeidung ausufernden administrativen Aufwands legt die zuständige Behörde diejenigen Qualitätssiegel und -zertifikate fest, deren Erbringung eine Herstellung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen sowie angemessener ökologischer Standards vermuten lässt.

Zu §5 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Koppelung der öffentlichen Auftragsvergabe an Maßnahmen der Frauenförderung im Sinne des Hessischen Gleichstellungsgesetzes dient dazu, das politische Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern voranzutreiben. Durch eine besondere Gewichtung bzw. die Vergabe von Punkten sollen Anbieter, die Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen durchführen, besonders berücksichtigt werden.

Zu §6 Berufliche Erstausbildung

Besonders im Bereich der beruflichen Erstbildung sind das Land sowie öffentliche Einrichtungen und Auftraggeber als Vorreiter und Vorbilder gefordert. Die Koppelung der Auftragvergabe an das Angebot an Ausbildungsplätzen soll die durchschnittliche Ausbildungsquote der hessischen Wirtschaft erhöhen helfen. Durch eine besondere Gewichtung bzw. die Vergabe von Punkten in Relation zur Ausbildungsquote sollen Anbieter, die Ausbildungsplätze anbieten, besonders berücksichtigt werden.

Zu §7 Umweltverträgliche Beschaffung

Die europäischen Vergaberichtlinien lassen die Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien im Rahmen der öffentlichen Vergabe weiterhin ausdrücklich zu. Darüber hinaus erwähnen die Vergaberichtlinien explizit, dass ökologische wie soziale Kriterien im Rahmen der

Zuschlagskriterien zulässig sind, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Schließlich weisen die Richtlinien darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber für die Auftragsausführung zusätzliche Bedingungen, z.B. soziale und umweltbezogene Kriterien, vorschreiben können, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Zu den möglichen Kriterien gehört der Umweltschutz, der mit §7 forciert werden soll.

Zu §8 Mittelstandsförderung

Zu den zentralen Anliegen des besonders im Handwerk stark vertretenen Mittelstandes gehört im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe die Aufteilung in Teil- und Fachlose, die vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) die Teilnahme am Bieterverfahren überhaupt erst ermöglicht, sowie die Ausrichtung der Vergabeverfahren an den Möglichkeiten und Erfordernissen von KMU. Diesem Anliegen zollt §8 Rechnung.

Zu §9 Nachunternehmerersatz

Branchenübergreifend ist ein Trend zur Auslagerung („Out-Sourcing“) von Unternehmensteilen und –aufgabenbereichen zu beobachten, der mit dem Risiko der Unterlaufung überprüfbarer Standards einhergeht und die rechtliche Verbindlichkeit von Verträgen mindern kann. §9 überträgt die Pflichten und Aufgaben, die sich aus dem Gesetz ergeben, auf Nach- und Subunternehmen, erhöht so die vertragliche Verbindlichkeit und mindert den Anreiz, Teilaufgaben an nachgeordnete Leistungserbringer zu übertragen.

Zu § 10 Wertung unangemessen niedriger Angebote

§10 weist dem Auftraggeber verbindlich die Aufgabe zu, Angebote, die das Wettbewerbsfeld deutlich unterbieten, auf die Korrektheit ihrer Kalkulation und dementsprechend auf die Einhaltung der im Gesetz sowie in den geltenden rechtlichen Bestimmungen definierten Vorgaben und Regelungen zu überprüfen.

Zu §11 Wertungsausschluss

§11 stellt dem Auftraggeber anheim, Bieter aufgrund des Fehlens der Vorlage der geforderten Nachweise zum geforderten Zeitpunkt vom Bieterverfahren auszuschließen. Dies hat ausdrücklich keine Auswirkungen auf seine Rechte und Zuständigkeiten nach §§12 und 13.

Zu § 12 Kontrollen

Erfahrungen mit bestehenden Vergabegesetzen haben gezeigt, dass zu den zentralen Herausforderungen in diesem Zusammenhang die Überwachung der Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zählt. §12 beauftragt die Landesregierung mit der Schaffung einer leistungsfähigen neuen bzw. der ausreichenden personellen und rechtlichen Ausstattung einer bestehenden Kontrolleinrichtung, die beauftragt und in der Lage ist, die öffentliche Vergabepaxis nach §1 sowie die Einhaltung der hier festgelegten Regelungen effektiv zu überwachen, um ihre Einhaltung sicherzustellen.

Zu §13 Sanktionen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Ebenso wie die Kontrolle der Einhaltung ist für die Wirksamkeit jeder vergaberechtlichen Regelung ein klarer Rahmen vonnöten, der Sanktionen bestimmt und verbindlich festlegt. §13 verpflichtet Auftraggeber und Auftragnehmer zur Vereinbarung verbindlicher Vertragsstrafen und legt Mindest- und Höchstwerte zu verhängender Strafen fest, an die auch der Auftraggeber gebunden ist. Analog zu §9 nimmt §13 ausdrücklich beauftragte Nachunternehmer in den Anwendungsbereich auf und erhöht, indem er die Vertragsstrafen dem Bieter zuweist, der den Zuschlag erhalten hat, dessen

Motivation, auf Einhaltung geltender Regelungen zu achten und von Nachunternehmern Abstand zu nehmen, deren diesbezügliche Verlässlichkeit zu Zweifeln Anlass gibt.

Zu §14 Vergabebericht

Zum Zwecke der Transparenz gegenüber dem Gesetzgeber wie als Anreiz zur Erfüllung der Vorgaben des §12 wird die Landesregierung mit der Erstellung eines jährlichen Berichts über die hessische Vergabepraxis beauftragt.

Wiesbaden, 8. September 2009

Die Fraktionsvorsitzende
Janine Wissler